

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für das Fach Musik in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Potsdam

Vom 13. Juli 1995

Gemäß § 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) vom 14. Juni 1994 (GVBl. II S. 536) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. Juli 1995 die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Lehrveranstaltungsformen
- § 6 Studienberatung

II. Aufbau des Studiums

- § 7 Grund- und Hauptstudium
- § 8 Bereiche des Studiums
- § 9 Gliederung der Studiengänge in SWS
- § 10 Ordnungsgemäßes Studium
- § 11 Studien- und Leistungsnachweise
- § 12 Studienangebot

III. Weitere Bestimmungen

- § 13 Anrechnung von Studienleistungen
- § 14 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Anlage
Studentafel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des BbgHG, der LPO und der fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vom 13. Juli 1995 Ziel, Inhalt und Aufbau der Lehramtsstudiengänge im Fach Musik.

(2) Im Rahmen der Lehramtsstudiengänge für die Sekundarstufe I und II und stufenübergreifend II/I ist das Fach Musik eines von zwei Kombinationsfächern. Die Fächerkombination ist aus dem von der Universität Potsdam angebotenen Fächerkatalog für Lehramtsstudiengänge frei

wählbar. Eines der Kombinationsfächer wird nach Wahl als 1. Fach, das andere als 2. Fach studiert. Im Lehramtsstudiengang für die Primarstufe kann das Fach Musik als Fach 1 oder als weiteres Fach eines primarstufenspezifischen Bereichs gewählt werden. Die Ausbildung des Faches 1 obliegt dem Institut für Musik und Musikpädagogik, die des weiteren Faches dem Institut für Grundschulpädagogik. Das stufenübergreifende Lehramtsstudium Sekundarstufe I/Primarstufe mit dem Fach Musik erfordert ein Kombinationsfach als 1. oder 2. Fach (vgl. Absatz 1).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Lehramtsstudiengänge erfordern das Zeugnis über die Hochschulreife (Abitur oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung).

(2) Diese Studiengänge setzen den Nachweis über eine bestandene künstlerisch praktische Eignungsprüfung in den Teildisziplinen Musiktheorie, Instrument und Gesang voraus. Die Ordnung zur Durchführung von Eignungsprüfungen ist im Institut für Musik und Musikpädagogik erhältlich.

§ 3 Studienbeginn

Alle Lehramtsstudiengänge können jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für die Lehramtsstudiengänge ist durch die LPO geregelt. Sie beträgt für die Sekundarstufe II und stufenübergreifend Sekundarstufe II/I 8 Semester, stufenübergreifend Sekundarstufe I/Primarstufe 7 Semester und für die Sekundarstufe I und die Primarstufe je 6 Semester.

(2) Es ergibt sich im einzelnen folgender Umfang des Studiums in Semesterwochenstunden (SWS):

Sekundarstufe II und stufenübergreifend I/II <u>160-170 SWS</u>	
Musik als 1. Fach	70-80 SWS
Kombinationsfach als 2. Fach	60 SWS
Erziehungswissenschaften	30 SWS
Musik als 2. Fach	60 SWS
Kombinationsfach als 1. Fach	70-80 SWS
Erziehungswissenschaften	30 SWS
Sekundarstufe I	<u>140 SWS</u>
Musik als 1. Fach	60 SWS
Kombinationsfach als 2. Fach	50 SWS
Erziehungswissenschaften	30 SWS
Musik als 2. Fach	50 SWS
Kombinationsfach als 1. Fach	60 SWS
Erziehungswissenschaften	30 SWS

Sekundarstufe I/Primarstufe	<u>160 SWS</u>
Musik als 1. Fach	60 SWS
Kombinationsfach als 2. Fach	50 SWS
Grundschulpädagogik, -didaktik	20 SWS
Erziehungswissenschaften	30 SWS
Musik als 2. Fach	50 SWS
Kombinationsfach als 1. Fach	60 SWS
Grundschulpädagogik, -didaktik	20 SWS
Erziehungswissenschaften	30 SWS
Primarstufe	<u>140 SWS</u>
Fach I	50 SWS
primarstufenspezifischer Bereich	60 SWS
Erziehungswissenschaften	30 SWS

§ 5 Lehrveranstaltungsformen

Die überwiegenden Vermittlungsformen sind Vorlesungen (V), Proseminare (PS), Übungen (Ü), Grundkurse (GK), Fachkurse (FK), Hauptseminare (HS), Spezialseminare (SS), Kolloquia (K), Praktika (P) und Projekte (PJ). Sie sind als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen (Pf, Wpf, W) zu belegen. Die Lehrveranstaltungsformen, ihre Spezifik und ihre Verbindlichkeit werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts für Musik und Musikpädagogik, das zu Beginn jedes Semesters erscheint, ausgewiesen.

§ 6 Studienberatung

Neben der Zentralen Studienberatung der Universität Potsdam sind die Studienfachberatungen und Sprechzeiten am Institut für Musik und Musikpädagogik zu nutzen. Zu Beginn des Studiums, nach Wechsel der Ausbildungsstätte und bei Wechsel des Faches oder Studienganges ist die Studienberatung obligatorisch.

II. Aufbau des Studiums

§ 7 Grund- und Hauptstudium

(1) In den Lehramtsstudiengängen für die Sekundarstufe II und stufenübergreifend II/I sowie Sekundarstufe I/Primarstufe umfaßt das Grundstudium je 4 Semester, für die Sekundarstufe I und die Primarstufe je 3 Semester. Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung in den Teilgebieten Musikgeschichte, Musiktheorie und Hauptinstrument ab.

(2) Dem erfolgreichen Grundstudium folgt das Hauptstudium mit 4 bzw. 3 Semestern. Es schließt mit der Ersten Staatsprüfung, die eine schriftliche Hausarbeit in einem der Kombinationsfächer oder in den Erziehungswissenschaften, eine Klausur in Musiktheorie in den Studiengängen Sekundarstufe II und II/I, eine weitere in Musikdidaktik, und eine mündliche Prüfung in Musikwissenschaft und Musikdidaktik beinhaltet, ab.

(3) Einzelheiten über die Voraussetzungen zur Zwischenprüfung und zur Ersten Staatsprüfung sind in den besonderen Zwischenprüfungsbestimmungen vom 13. Juli 1995 (AmBek UP 1998 S. 152) geregelt.

(4) Die Voraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung sind in der LPO geregelt, auf deren Grundlage fachspezifische Prüfungsbestimmungen formuliert worden sind.

§ 8 Bereiche des Studiums

Das Lehramtsstudium im Fach Musik gliedert sich für alle Schulstufen in folgende 6 Bereiche (=Lehrgebiete): Instrumentale Ausbildung, Musikalische Gruppenarbeit, Vokale Ausbildung, Musiktheorie, Musikwissenschaft, Musikdidaktik.

§ 9 Gliederung der Studiengänge in SWS

(1) Grundstudium

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiete</u>
Instrumentale Ausbildung	Hauptinstrument ¹ (Ü)
Sek. II, Sek. II/I	1. Fach: 4 SWS (Ü) Pf 2. Fach: 4 SWS (Ü) Pf
Sek. I/Primarst.	1. Fach: 4 SWS (Ü) Pf 2. Fach: 3 SWS (Ü) Pf
Sek. I, Primarst.	3 SWS (Ü) Pf
	Nebeninstrument ² (Ü)
Sek. II, Sek. II/I	1. Fach: 4 SWS (Ü) Pf 2. Fach: 4 SWS (Ü) Pf
Sek. I/Primarst.	1. Fach: 4 SWS (Ü) Pf 2. Fach: 3 SWS (Ü) Pf
Sek. I, Primarst.	3 SWS (Ü) Pf
alle Studiengänge	Korrepetition, Improvisation, Kammermusik (Ü, PJ) W
<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiete</u>
Musikalische Gruppenarbeit	Chorleitung (Ü)
	Chorsingen (PJ)
Sek. II, Sek. II/I	1. Fach: 4 SWS (Ü, PJ) Pf 2. Fach: 4 SWS (Ü, PJ) Pf

¹ Gesang kann anstelle des Hauptinstruments belegt werden

² Das Nebeninstrument kann auch im Hauptstudium belegt werden. Wird Klavier nicht als Hauptinstrument gewählt, so ist es als eines der beiden Nebeninstrumente zu belegen.

Sek I/Primarst., Sek I	1. Fach: 4 SWS (Ü, PJ) Pf 2. Fach: 3 SWS (Ü, PJ) Pf
Primarstufe	3 SWS (Ü, PJ) Pf
alle Studiengänge	Partiturspiel, Blattsingen, Kinderchorpraxis, Kammerchor, Doppelquartett, Kammerorchester, Streichquartett, Alte Musik, musikdramatisches Spiel/Musiktheater, Jazz-Gruppe, Pop-Gruppe (Ü, PJ) W

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiete</u>
Vokale Ausbildung	Gesang (Ü)
Sek. II, Sek. II/I	1. Fach: 4 SWS (Ü) Pf 2. Fach: 4 SWS (Ü) Pf
Sek. I/Primarst., Sek. I	1. Fach: 4 SWS (Ü) Pf 2. Fach: 3 SWS (Ü) Pf
Primarstufe	3 SWS (Ü) Pf
alle Studiengänge	Stimmbildung/Körpertraining, Stimmphysiologie, Didaktik der Kinderstimmbildung, Ensemblesingen, Darstellendes Spiel, Musikdramatischer Unterricht/-Kindermusiktheater, Musiktheater, Chansonstudio (Ü, PJ) W

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiete</u>
Musiktheorie	Gehörbildung (Ü)
Sek II, Sek. II/I	1. Fach: 4 SWS (Ü) Pf 2. Fach: 3 SWS (Ü) Pf
Sek I/Primarst., Sek I, Primarst.	1. Fach: 3 SWS (Ü) Pf 2. Fach: 3 SWS (Ü) Pf
	Musiktheoretische Grundausbildung (Ü)
Sek II, Sek. II/I	1. Fach: 4 SWS (Ü) Pf 2. Fach: 3 SWS (Ü) Pf
Sek I/Primarst.	1. Fach: 4 SWS (Ü) Pf 2. Fach: 3 SWS (Ü) Pf
Sek I, Primarstufe	1. Fach: 3 SWS (Ü) Pf 2. Fach: 3 SWS (Ü) Pf
alle Studiengänge	Instrumentenkunde (GK) W

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiete</u>
Musikwissenschaft	Geschichte der Musik von der franko-flämischen Chorpolyphonie bis zur Bach-Händel-Zeit (V, PS)

Geschichte der Musik von der Frühklassik bis zur deutschen Romantik (V, PS)

Nationale Schulen im 19. Jahrhundert. Geschichte der Musik an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert (V, PS)

Musik des 20. Jahrhunderts (V, PS)

Sek. II, Sek. II/I	1. Fach: 8 SWS (V) Pf; (PS) W 2. Fach: 8 SWS (V) Pf; (PS) W
--------------------	--

Sek. I/Primarst., Sek. I	1. Fach: 8 SWS (V) Pf; (PS) W 2. Fach: 6 SWS (V) Pf; (PS) W
--------------------------	--

Primarstufe	6 SWS (V) Pf; (PS) W
-------------	----------------------

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiete</u>
Musikdidaktik	Grundlagen der Musikdidaktik (V, PS)

Grundlagen der Unterrichtspraxis (V, PS) einschließlich der schulpraktischen Studien (Ü)

Musikdidaktische Fachkurse (FK)

alle Studiengänge	4 SWS (V, PS, Ü) Pf (FK) W
-------------------	----------------------------

(Der Studiengang Primarstufe belegt die 4 SWS im Institut für Grundschulpädagogik)

(2) Hauptstudium

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiete</u>
Instrumentale Ausbildung	Hauptinstrument ³ (Ü)
Sek. II, Sek. II/I	1. Fach: 4 SWS (Ü) Pf 2. Fach: 4 SWS (Ü) Pf
Sek. I/Primarst.	1. Fach: 4 SWS (Ü) Pf 2. Fach: 3 SWS (Ü) Pf

³ Gesang kann anstelle des Hauptinstruments belegt werden

Sek. I, Primarst. 1. Fach: 3 SWS (Ü) Pf
2. Fach: 3 SWS (Ü) Pf

Nebeninstrument ⁴(Ü)
siehe Grundstudium

alle Studiengänge Korrepetition, Improvisation,
Kammermusik (Ü, PJ) W

Bereich Teilgebiete

Musikal. Gruppenarbeit Chorleitung (Ü)

Sek. II, Sek. III/I, 1. Fach: 3 SWS (Ü) Pf
Sek. I/Primarst. 2. Fach: 2 SWS (Ü) Pf

Sek I, Primarstufe 1. Fach: 2 SWS (Ü) Pf
2. Fach: (Ü) W

weitere Teilgebiete

Schulpraktisch orientiertes
Gruppenmusizieren (Einstudie-
rung von Musikwerken unter-
schiedlicher Genres einschl.
populärer Musik und Arbeit mit
Keyboard und Synthesizer)

Instrumentale Gruppen: Kam-
merorchester, Streichquartett,
Jazz-Gruppe, Pop-Gruppe (Ü)

Vokale Gruppen: Kammerchor,
Doppelquartett (Ü)

Instrumental-vokale Gruppen:
Alte Musik, Jazz-, Pop-Gruppe,
musikdramatisches
Spiel/Musiktheater (Ü)

Sek. II, Sek. III/I, 1. Fach 1 SWS (Ü) WPf
Sek. I/Primarst. 2. Fach (Ü) W

Sek. I, Primarst. (Ü) W

Bereich Teilgebiete

Vokale Ausbildung Gesang anstelle des Hauptin-
struments (Ü)
(siehe unter Hauptinstrument)

alle Studiengänge Stimmbildung/Körpertraining,
Stimmphysiologie, Didaktik der
Kinderstimmbildung, Ensem-
blesingen, Darstellendes Spiel,
Musikdramatischer Unterricht/-

⁴ Das Nebeninstrument kann auch im Grundstudium belegt werden. Wird Klavier nicht als Hauptinstrument gewählt, so ist es als eines der beiden Nebeninstrumente zu belegen.

Kindermusiktheater, Musikt-
heater, Chansonstudio
(Ü, PJ) W

Bereich Teilgebiete

Musiktheorie Schulpraktisches Musizieren(Ü)

Sek II, Sek. III/I 1. Fach: 3 SWS (Ü) Pf
2. Fach: 2 SWS (Ü) Pf

Sek I/Primarst., 1. Fach: 2 SWS (Ü) Pf
Sek I, Primarst. 2. Fach: 2 SWS (Ü) Pf

weitere Teilgebiete

Arbeit mit elektronischen
Instrumenten in Verbindung mit
Computern, MIDI (Ü)

Klavierimprovisation mit zeit-
genössischen Stilstiken (Ü)

Stilistik älteres Volkslied im
Liedspiel (Ü)

Übungen im Generalbaß (Ü)

Elementares schulpraktisches
Musizieren Gitarre (Ü)

Spiel von tanzmusikalischen
Stilistiken (Ü)

Sek II, III/I 1. Fach: 1 SWS (Ü) WPf
2. Fach: 1 SWS (Ü) WPf

Sek I/Primarst., Sek I 1. Fach: 1 SWS (Ü) WPf
2. Fach: 1 SWS (Ü) WPf/
alternativ Tonsatz

Primarstufe 1 SWS (Ü) WPf/
alternativ Tonsatz/
Tonsatz (Ü)

Sek II, Sek. III/I 1. Fach: 3 SWS (Ü) Pf
2. Fach: 2 SWS (Ü) Pf

Sek I/Primarst., 1. Fach: 2 SWS (Ü) Pf
Sek I, Primarst 2. Fach: 2 SWS (Ü) Pf

weitere Teilgebiete

Instrumentierung im traditionel-
len und zeitgenössischen Ton-
satz (Ü)

Kontrapunkt (Ü)

Druck- und Spezialarrangement
(Ü)

Komposition (Ü)

Sek II, II/I	1. Fach: 1 SWS (Ü) WpF 2. Fach: 1 SWS (Ü) WpF
Sek I/Primarst., Sek I	1. Fach: 1 SWS (Ü) WpF 2. Fach: 1 SWS (Ü) WpF/ alternativ schulpraktisches Musizieren
Primarstufe	1 SWS (Ü) WpF/ alternativ schulpraktisches Musizieren

<u>Bereiche</u>	<u>Teilgebiete</u>
Musikwissenschaft	Gattungsgeschichte Epochenspezifik Musikanalyse - Instrumentalmusik (HS)
	Gattungsgeschichte Epochenspezifik Musikanalyse-Vokalmusik (HS)
	Musikästhetik und ihre Geschichte (HS)
	Musiksoziologie Rezeptionsästhetik (HS)
	Musikanalyse (HS)
	Musik der Völker Populäre Musik (HS)

Sek. II, Sek. III/I	1. Fach: 10 SWS (HS) WpF 2. Fach: 8 SWS (HS) WpF
Sek. I/Primarst., Sek I	1. Fach: 6 SWS (HS) WpF 2. Fach: 6 SWS (HS) WpF
Primarstufe	6 SWS (HS) WpF

<u>Bereich</u>	<u>Teilgebiete</u>
Musikdidaktik	Unterrichtspraktikum (P)
	Ausgewählte Lernfelder (HS, SS)
	Ausgewählte musikdidaktische Konzeptionen (HS, SS)
	Musikdidaktische Fachkurse zu entwicklungsgeschichtlichen und pädagogisch-psychologischen Aspekten (FK, HS, SS)
Sek. II, Sek. II/I	1. Fach: 8 SWS (HS, SS, FK, K) WpF 2. Fach: 6 SWS (HS, SS, FK, K) WpF

Sek. I/Primarst., Sek. I	1. Fach: 6 SWS (HS, SS, FK, K) WpF 2. Fach: 6 SWS (HS, SS, FK, K) WpF
--------------------------	--

(Der Studiengang Sek. I/Primarstufe belegt davon 2 SWS im Institut für Grundschulpädagogik)

Primarstufe	6 SWS (HS, SS, FK, K) WpF
-------------	---------------------------

(Die 6 SWS werden im Institut für Grundschulpädagogik belegt)

§ 10 Ordnungsgemäßes Studium

Der Nachweis über das ordnungsgemäße Studium erfolgt auf der Grundlage der lt. Studienordnung zu absolvierenden SWS und wird durch Studien- und Leistungsnachweise erbracht.

§ 11 Studien- und Leistungsnachweise

(1) Studiennachweise setzen die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus und werden durch Klausuren, Kurzreferate, Thesenpapiere, Test-Vorsingen, -Dirigate und -Vorspiele erbracht.

(2) Benotete Leistungsnachweise setzen die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen voraus. Sie werden aufgrund einer langfristigen selbständigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Auseinandersetzung mit einem Gegenstand der Lehrveranstaltung erteilt und durch Belegarbeiten (Semesterarbeiten), Kolloquia oder Konzerte erbracht.

§ 12 Studienangebot

Das differenzierte Studienangebot erscheint jeweils vor Beginn des Semesters im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts für Musik und Musikpädagogik. Es enthält einen Überblick über die Lehrinhalte des betreffenden Semesters, über Lehrveranstaltungsformen, ihre Spezifik und ihre Verbindlichkeit.

III. Weitere Bestimmungen

§ 13 Anrechnung von Studienleistungen

Im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen für die hier behandelten Studiengänge werden anerkannt. Entsprechende Belege werden dem Prüfungsausschuß des Instituts für Musik und Musikpädagogik vorgelegt, der über die Einstufung entscheidet.

§ 14 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im Semester nach Inkrafttreten dieser Studienordnung in den durch sie geregelten Fächern aufnehmen.

(2) Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb

der nächsten vier Semester nach Inkrafttreten wählen, ob sie ihr Studium nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen fortsetzen oder gemäß dieser Ordnung abschließen wollen.

(3) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage

Studenten-tafel

Grundstudium

Lehrgebiet	Sek.II u. Sek.III		Sek.I/Prim. u. Sek.I	
	1.Fach	2.Fach	1.Fach	2. Fach
Hauptinstrument ⁵	4	4	4	3
Nebeninstrument ⁶	4	4	4	3
Mus. Gruppenarbeit	4	4	4	3
Vokale Ausbildung	4	4	4	3
Musiktheorie	8	6	8	6
Musikwissenschaft	8	8	8	6
Musikdidaktik	4	4	4	4
	<u>36</u>	<u>34</u>	<u>36</u>	<u>28</u>

Hauptstudium

Lehrgebiet				
Hauptinstrument ⁷	4	4	3	3
Mus. Gruppenarbeit	4	2	4	2
Vokale Ausbildung ⁸	-	-	-	-
Musiktheorie	8	6	7	5
Musikwissenschaft	10	8	6	6
Musikdidaktik	8	6	6	6
	<u>34</u>	<u>26</u>	<u>26</u>	<u>22</u>
gesamt:	<u>70</u>	<u>60</u>	<u>62</u>	<u>5</u>

⁵ bzw. Gesang anstelle des Hauptinstruments

⁶ kann auch im Hauptstudium belegt werden

⁷ bzw. Gesang anstelle des Hauptinstruments

⁸ nur Gesang als Hauptinstrument (siehe Hauptinstrument)

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen im Fach Musik an der Universität Potsdam

Vom 13. Juli 1995

Gemäß § 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (LPO) vom 14. Juni 1994 (GVBl. II S. 536) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 13. Juli 1995 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen.¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Gliederung des Studiums, ordnungsgemäßes Studium, Studiendauer
- § 3 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung
- § 4 Prüfungsformen
- § 5 Klausurarbeiten
- § 6 Mündliche Prüfungen
- § 7 Spielpraktische Prüfung
- § 8 Instrumentalvorspiel bzw. Gesangsvortrag
- § 9 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 10 Projektarbeiten bzw. sonstige Leistungsnachweise
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanspruch
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums im Fach Musik. Dabei sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, daß sie die inhaltlichen Grundlagen dieses Prüfungsfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die für ein erfolgreiches Hauptstudium im Hinblick auf die spätere Tätigkeit im Lehrerberuf erforderlich sind.

§ 2 Gliederung des Studiums, ordnungsgemäßes Studium, Studiendauer

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.
- (2) Sowohl das Grund- als auch das Hauptstudium werden mit einem Nachweis über das ordnungsgemäße Studium abgeschlossen. Dieser Nachweis erfolgt auf der Grundlage der lt. Studienordnung für das Fach Musik zu absolvierenden Semesterwochenstunden (SWS) und wird durch Studien- und Leistungsnachweise erbracht.

¹ Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 11. Juni 1998

(3) Die Zwischenprüfung in den Teilgebieten Hauptinstrument², Musiktheorie (Gehörbildung, Musiktheoretische Grundausbildung) und Musikgeschichte findet für das Lehramt Sekundarstufe II, Sekundarstufe II/I und Sekundarstufe I/Primarstufe am Ende des 4. Semesters, für die Sekundarstufe I und die Primarstufe, Fach I am Ende des 3. Semesters statt.

§ 3 Umfang und Inhalt der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung umfaßt die folgenden Teilprüfungen:
 1. Musiktheorie mit den beiden Teilprüfungen in Gehörbildung³ und Musiktheoretischer Grundausbildung
 2. Hauptinstrument (bzw. Gesang anstelle des Hauptinstruments)
 3. Musikgeschichte
- (2) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung für das Fach Musik zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 4 Prüfungsleistungen

Als Prüfungsleistungen kommen in Betracht Klausuren (§ 5), mündliche Prüfungen (§ 6), spielpraktische Prüfung (§ 7), Instrumentalvorspiel bzw. Gesangsvortrag (§ 8), prüfungsrelevante Studienleistungen (§ 9) und Projektarbeiten bzw. sonstige Leistungsnachweise (§ 10).

§ 5 Klausurarbeiten

In den Lehrbereichen der Musiktheorie ist je eine Klausur (schriftliche Prüfung unter Aufsicht) im Bereich Musiktheoretische Grundausbildung (zwei Zeitstunden) und im Bereich Gehörbildung (eine Zeitstunde) durchzuführen. Die Arbeiten sind von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu bewerten.

§ 6 Mündliche Prüfungen

(1) In den Lehrbereichen Gehörbildung und Musikgeschichte finden mündliche Prüfungen vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer statt. In der Regel sind dies Einzelprüfungen. Im Ausnahmefall können in Musikgeschichte die mündlichen Prüfungen auch als Gruppenprüfungen mit höchstens vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten abgelegt werden. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer geprüft. Die Dauer der mündlichen

² bzw. Gesang anstelle des Hauptinstruments

³ Die Prüfungsleistung in Gehörbildung wird durch eine Klausur und eine mündliche Prüfung ermittelt.

Prüfung in Gehörbildung beträgt 15 Minuten, in Musikgeschichte 30 Minuten (bei Einzelprüfungen).

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 7 Spielpraktische Prüfung

Die spielpraktischen Prüfungen - als Teilprüfungen der Musiktheorie - werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern durchgeführt. Sie sind Einzelprüfungen. Die Dauer beträgt höchstens 20 Minuten.

§ 8 Instrumentalvorspiel bzw. Gesangsvortrag

(1) Die Prüfungen zur Abnahme des Instrumentalvorspiels (Hauptinstrument) bzw. des Gesangsvortrages (Gesang anstelle des Hauptinstruments) werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern und einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer durchgeführt. Sie sind Einzelprüfungen. Die Dauer des Vorspiels bzw. des Vortrages beträgt in der Regel 20 Minuten.

(2) Das Instrumentalvorspiel bzw. der Gesangsvortrag erfolgt nach der Repertoirekartei einschl. prima-vista-Spiel und Liedbegleitungen (Instrumentalspiel).

(3) Die Titel und Ergebnisse der künstlerischen Vorträge sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 9 Prüfungsrelevante Studienleistungen

Anstelle der Klausur in Gehörbildung und Musiktheoretischer Grundausbildung, der mündlichen Prüfung in Gehörbildung und Musikgeschichte oder des prüfungsbedingten Instrumentalvorspiels bzw. Gesangsvortrages können auch studienbegleitende benotete Leistungsnachweise herangezogen werden, wenn die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist. Dabei sind bis zu drei prüfungsrelevante Studienleistungen zu einer Fachnote zusammenzufassen; die Benotung richtet sich dann nach § 13 Abs. 2 und 3 der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 (AmBek UP 1995, S. 2), wobei jede Prüfungsnote mindestens "ausreichend" lauten muß.

§ 10 Projektarbeiten bzw. sonstige Leistungsnachweise

(1) Anstelle der bisher genannten Prüfungsleistungen können - in Ausnahmefällen - Projektarbeiten bzw. Mitarbeit an Projekten oder weitere erbrachte herausragende künstlerische und wissenschaftliche Leistungen als Prüfungsnachweis herangezogen werden (solistische Mitwirkung in Universitätskonzerten, weitere öffentlichen Veranstaltungen, herausragende kompositorische Arbeiten oder improvisatorische Leistungen, musikwissenschaftliche Vortragstätigkeit u. a.)

(2) Die Entscheidung darüber wird vom Prüfungsausschuß des Instituts für Musik und Musikpädagogik getroffen.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsanspruch

(1) Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß von Lehrveranstaltungen des Grundstudiums nach Regelstudienplan (Studien- und Leistungsnachweise) voraus.

(2) Weitere Regelungen zur Zulassung finden sich unter § 17 der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994.

(3) Die unter § 3 Abs. 1 dieser Zwischenprüfungsordnung für das Fach Musik vorgesehenen Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Weitere Regelungen zum Prüfungsanspruch siehe unter § 7 Abs. 2 und 3 der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung ist im Prüfungsfach Musik nur dann bestanden, wenn alle drei Fachprüfungen gemäß § 3 mit "ausreichend" (4,0) bewertet werden. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen in der Musiktheoretischen Grundausbildung, dem Hauptinstrument und der Musikgeschichte zusammen und wird auf dem Wege der arithmetischen Mittelung ermittelt.

(2) Die Note für die Fachprüfung in Musiktheoretischer Grundausbildung setzt sich aus den Leistungen der drei Teilprüfungen (Gehörbildung und die beiden Teilprüfungen in Musiktheorie - Klausur und spielpraktische Prüfung -) zusammen und wird ebenfalls auf dem Wege der arithmetischen Mittelung ermittelt.

(3) Im übrigen gilt § 13 der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 11. Juni 1998

Aufgrund des § 23 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz-BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Senat der Universität Potsdam am 11. Juni 1998 folgende Habilitationsordnung der Juristischen Fakultät beschlossen:¹

§ 1

Habilitation und Habilitationsleistungen

- (1) Die Juristische Fakultät erkennt die Lehrbefähigung (*facultas docendi*) für ein näher bezeichnetes Gebiet der Rechtswissenschaft aufgrund eines Habilitationsverfahrens durch Vergabe des akademischen Grades eines "Doctor iuris habilitatus" (Dr. iur. habil.) zu. Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.
- (2) Die Habilitationsleistungen bestehen aus der Habilitationsschrift oder gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, aus denen die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger Forschung hervorgeht, und einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt eine Habilitationsanzeige und einen Antrag auf Zulassung voraus.
- (2) Die Zulassung zur Habilitation kann nur beantragen, wer das Bestehen beider juristischer Staatsprüfungen, eine qualifizierte (mindestens mit "magna cum laude" benotete) Promotion, eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit und ausreichende Erfahrungen in der Lehre nachweist. Der Fakultätsrat kann vom Erfordernis der Zweiten Juristischen Staatsprüfung befreien. Er kann ausländische akademische Grade und Prüfungen als gleichwertig anerkennen.

§ 3

Habilitationsanzeige

Habilitationsvorhaben sind von der Bewerberin oder dem Bewerber unter Beifügung

- einer Darstellung des bisherigen beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
- einer Schilderung des Vorhabens,

- eines Schriftenverzeichnisses sowie
- einer Aufstellung bisheriger Lehrveranstaltungen

der Juristischen Fakultät mindestens 12 Monate, bevor der Antrag auf Zulassung zur Habilitation gestellt wird, anzuzeigen. Auf Einladung stellt sich die Bewerberin oder der Bewerber dem Fakultätsrat persönlich vor; ihr oder ihm wird Gelegenheit zu einem wissenschaftlichen Vortrag gegeben.

§ 4

Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist von der Bewerberin oder dem Bewerber der Dekanin oder dem Dekan persönlich zu überbringen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die bei den Akten der Juristischen Fakultät verbleiben:
 - a) ein Lebenslauf mit vollständigen Angaben über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) die Habilitationsschrift oder die nach § 1 Abs. 2 an ihre Stelle tretenden Veröffentlichungen in je 4 Exemplaren,
 - c) eine Erklärung über die Bezeichnung des rechtswissenschaftlichen Gebiets, für das die Lehrbefähigung zuerkannt werden soll,
 - d) die Promotionsurkunde und die Zeugnisse über die juristischen Staatsprüfungen oder über die als gleichwertig anerkannten ausländischen Abschlüsse oder Grade (§ 2 Abs. 2),
 - e) die Dissertation,
 - f) ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
 - g) ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
 - h) eine Erklärung über frühere und gegenwärtige anderweitige Habilitationsversuche,
 - i) ein polizeiliches Führungszeugnis,
 - j) eine Erklärung über die Bereitschaft, im Falle der Verleihung der Lehrbefugnis (§ 18) an der Universität Potsdam regelmäßig zu lehren.
- (3) Anstelle von Urkunden und Schriften, die nicht beigebracht werden können, kann die Dekanin oder der Dekan andere Beweismittel zulassen. Statt Originalurkunden können beglaubigte Abschriften vorgelegt werden.

§ 5

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muß in einem der von der beantragten Lehrbefähigung umfaßten Fachgebiete eine selbständige wissenschaftliche Forschungsleistung darstellen und eine wesentliche Förderung der Wissenschaft bedeuten. Sie soll ein anderes Thema behandeln als die Dissertation und darf noch nicht veröffentlicht sein. Die Habilitationsschrift muß in deutscher Sprache abgefaßt sein; der Fakultätsrat kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine andere Sprache gestatten.

¹ Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 8. Juli 1998

(2) In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat von bereits vorliegenden Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers eine oder mehrere aus der jüngsten Zeit als gleichwertige Leistung zulassen, falls sie den Anforderungen von Absatz 1 genügen. Die nachfolgenden Vorschriften für das Habilitationsverfahren gelten für diesen Fall entsprechend.

§ 6

Zulassungsbeschluß

(1) Über die Zulassung entscheidet der Fakultätsrat. Soweit die der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 BbgHG) die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung (§ 90 Abs. 3 BbgHG) wahrnehmen, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Professoren im Fakultätsrat.

(2) Vor der Beschlußfassung berichtet die Dekanin oder der Dekan oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Fakultätsrats in nicht öffentlicher Sitzung über die wissenschaftliche Persönlichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers, über deren oder dessen beruflichen Werdegang und über die vorgelegten Arbeiten. Die Beschlußfassung bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats und der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Professorinnen und Professoren. Die Entscheidung wird in offener Abstimmung getroffen; Enthaltungen sind nicht zulässig.

§ 7

Ablehnung der Zulassung

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird versagt,

- a) wenn die Bewerberin oder der Bewerber an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation zum gleichen Thema gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet oder die Bewerberin oder der Bewerber dabei gescheitert ist;
- b) oder wenn bei der Bewerberin oder dem Bewerber Gründe vorliegen, die zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Dienst führen würden;
- c) oder wenn die erstrebte Lehrbefähigung oder das Thema der Habilitationsschrift nicht in das Wissenschaftsgebiet der Juristischen Fakultät fällt;
- d) oder wenn die Habilitationsschrift nicht in deutscher oder einer gemäß § 5 Abs. 1 zugelassenen anderen Sprache abgefaßt ist;
- e) oder wenn die Unterlagen und Nachweise nach § 4 Abs. 2 nicht vollständig vorliegen und auch nicht in angemessener Frist beigebracht werden.

(2) Die Ablehnung der Zulassung zur Habilitation wird begründet und der Bewerberin oder dem Bewerber mit Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich bekanntgegeben.

§ 8

Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern

Beschließt der Fakultätsrat die Zulassung zur Habilitation, so bestellt er zugleich aus dem Kreis der stimmberechtigten Fachvertreterinnen und Fachvertreter mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Habilitationsschrift; er kann zusätzlich bis zu zwei auswärtige Fachgutachterinnen oder Fachgutachter bestellen. Die Gutachten sind in angemessener Frist vorzulegen.

§ 9

Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Die Bewerberin oder der Bewerber kann jederzeit vom Verfahren zurücktreten.

§ 10

Beurteilung der Habilitationsschrift

Die Gutachten über die Habilitationsschrift müssen schriftlich gefertigt und eingehend begründet sein. Sie sollen die wesentliche Förderung der Wissenschaft durch die Arbeit und die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger Forschung dartun. Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfehlen.

§ 11

Auslage und Stellungnahmen

Die Dekanin oder der Dekan legt die Habilitationsschrift mit den eingegangenen Gutachten vier Wochen im Dekanat aus. Zur Einsichtnahme sind die Mitglieder des Fakultätsrats (§ 6 Abs. 1) und die auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter berechtigt. Die Auslage ist den zur Einsicht Berechtigten mitzuteilen. Sie können bis zum Ende der Auslagefrist schriftliche Stellungnahmen abgeben, die gleichfalls im Dekanat ausgelegt werden.

§ 12

Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist beruft die Dekanin oder der Dekan den Fakultätsrat unter ausdrücklichem Hinweis auf die nach Absatz 2 vorgeschriebene Mehrheit zur Beratung und Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift ein. Die auswärtigen Fachgutachterinnen und Fachgutachter werden zur Mitberatung eingeladen.

(2) Vor der Beschlußfassung berichtet die Dekanin oder der Dekan oder das von ihm beauftragte Mitglied des Fakultätsrats über die abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen. Die Annahme der Habilitationsschrift bedarf der in § 6 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Mehrheit. Der Fakultätsrat darf sich über die bestellten Gutachten nur hinwegsetzen, wenn und soweit weitere Gutachten die

Vermutung der fachlichen Richtigkeit der bestellten Gutachten in substantiiertes, fachwissenschaftlich fundierter Weise erschüttern.

(3) Haftet der Habilitationsschrift nach Ansicht einer in § 6 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Mehrheit ein behebbare Mangel an, so ist sie der Bewerberin oder dem Bewerber zur Umarbeitung zurückzugeben. Für die Umarbeitung ist eine angemessene Frist zu setzen.

(4) Wird weder die Annahme der Habilitationsschrift (Absatz 2) noch ihre Rückgabe zum Zwecke der Umarbeitung (Absatz 3) beschlossen, ist die Habilitationsschrift abgelehnt. Für die Ablehnung und die Rückgabe zur Umarbeitung gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

(5) Beratung und Beschlußfassung nach dieser Vorschrift finden in nicht öffentlicher Sitzung statt. Für die Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift gilt § 6 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(6) Nach der Beschlußfassung kann die Bewerberin oder der Bewerber die Gutachten und Stellungnahmen einsehen.

§ 13

Thema des wissenschaftlichen Vortrags

(1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift wählt der Fakultätsrat aus dem Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus, bestimmt den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Themas an die Bewerberin oder den Bewerber und den Zeitpunkt des Probevortrags. Der Vortrag findet frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe des ausgewählten Themas an die Bewerberin oder den Bewerber statt. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Frist verkürzt werden. Die Beschlußfassung nach Satz 1 und 3 erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Der Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers, der dem Fakultätsrat zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Annahme der Habilitationsschrift vorzuliegen hat, muß drei sich inhaltlich nicht überschneidende Themen enthalten, die sich vom Thema der Habilitation und der Dissertation deutlich unterscheiden.

§ 14

Vortrag und Kolloquium

(1) Durch den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium soll die Bewerberin oder der Bewerber dartun, daß sie oder er zur akademischen Lehrerin oder zum akademischen Lehrer geeignet ist.

(2) Die Dauer des Vortrags soll 45 Minuten nicht überschreiten. Das anschließende etwa einstündige wissenschaftliche Kolloquium erstreckt sich auf die Thematik des Vortrags und damit zusammenhängende Rechtsfragen.

(3) Vortrag und Kolloquium finden vor dem Fakultätsrat in fakultätsöffentlicher Sitzung statt. Die auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter sind hierzu einzuladen. Die Mitglieder des Fakultätsrats und die auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter können sich an dem Kolloquium beteiligen.

§ 15

Entscheidung über den Vortrag

(1) Im Anschluß an das Kolloquium entscheidet der Fakultätsrat in nicht öffentlicher Sitzung darüber, ob die in Vortrag und Kolloquium gezeigte Leistung als mündliche Habitationsleistung angenommen wird. Wird dies von der in § 6 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Mehrheit bejaht, wird das Verfahren mit der Entscheidung über die Zuerkennung der Lehrbefähigung fortgesetzt.

(2) Wird die in Absatz 1 bezeichnete Mehrheit für die Annahme des Vortrags als Habitationsleistung nicht erreicht, wird dies der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb von drei Monaten einen neuen Themenvorschlag zu unterbreiten. Auf das Verfahren finden §§ 13, 14 und 15 Abs. 1 Anwendung.

(3) Werden Vortrag und Kolloquium erneut nicht als mündliche Habitationsleistung anerkannt, ist die Habilitation abgelehnt. § 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Auf die Entscheidung über den Vortrag ist § 12 Abs. 2 und 5 anzuwenden.

§ 16

Entscheidung über die Lehrbefähigung

(1) Nach positiver Entscheidung über den Vortrag beschließt der Fakultätsrat in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder über die Zuerkennung der beantragten Lehrbefähigung. § 12 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Dabei sind die erbrachten Habitationsleistungen und die übrigen Veröffentlichungen danach zu beurteilen, ob sie die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre auf den beantragten Rechtsgebieten erkennen lassen.

(2) Die Lehrbefähigung wird für bestimmte rechtswissenschaftliche Fachgebiete zuerkannt, über die einzeln und insgesamt Beschluß zu fassen ist. Mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Lehrbefähigung breiter bestimmt werden. Wird die Lehrbefähigung enger als beantragt bestimmt, findet § 7 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Nach der Beschlußfassung teilt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber mit, welche Lehrbefähigung der Fakultätsrat ihr oder ihm zuerkannt hat.

Damit erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, ihrem oder seinem Dokortitel den Zusatz "habilitatus" ("habil.") hinzuzufügen. Hierüber erteilt die Dekanin oder der Dekan in angemessener Frist eine Urkunde.

§ 17

Erweiterung und Verlust der Lehrbefähigung

(1) Auf Antrag kann der Fakultätsrat die Erweiterung der Lehrbefähigung des Bewerbers aufgrund späterer Veröffentlichungen beschließen. §§ 8 - 12 gelten entsprechend.

(2) Der Verlust der Lehrbefähigung tritt durch einen dem Dekan gegenüber erklärten schriftlichen Verzicht und aus den Gründen ein, die zur Entziehung des Doktorgrades führen (§ 25 Promotionsordnung der Juristischen Fakultät).

§ 18

Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Auf einen vom Fakultätsrat (§ 6 Abs. 1) befürworteten Antrag der oder des Habilitierten kann die Hochschule (Rektorat) der oder dem Habilitierten die Befugnis verleihen, im Rahmen ihrer oder seiner Lehrbefähigung Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen (*venia legendi*). Die Lehrbefugnis kann verliehen werden, wenn von der Lehrtätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots der Universität zu erwarten ist und keine Gründe entgegenstehen, welche die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen (§ 67 Abs. 1 BbgHG).

(2) Aufgrund der Verleihung der Lehrbefugnis ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

§ 19

Verlust der Lehrbefugnis

Die Entscheidung über die Beendigung der Lehrbefugnis (§§ 23 Abs. 6 und 67 Abs. 2 BbgHG) trifft das Rektorat auf Antrag der Juristischen Fakultät.

§ 20

Umhabilitation

(1) Für eine Privatdozentin oder einen Privatdozenten, die oder der an einer anderen Hochschule eine rechtswissenschaftliche *venia legendi* erhalten hat, kann die Juristische Fakultät der Universität Potsdam den Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis stellen. Der Fakultätsrat im Sinne des § 6 Abs. 1 entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder und der Mehrheit der anwesenden Professorinnen und Professoren.

(2) Die Verleihung der Lehrbefugnis wird erst wirksam, wenn die Bewerberin oder der Bewerber auf ihre oder seine bisherige *venia legendi* verzichtet hat.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.